

Betriebsvereinbarung (Muster)

„Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“

Zur Schaffung einer gesünderen Arbeitsumgebung durch Schutz der Mitarbeiter vor Beeinträchtigung und Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schließen Geschäftsleitung und Personalrat/ Betriebsrat des Unternehmens _____ folgende Vereinbarung:

1. Raucher und Nichtraucher sind nicht in gemeinsamen Räumen unterzubringen. Sind die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, hat das Rauchen auch bei Einverständnis des im selben Dienstraum untergebrachten Nichtrauchers zu unterbleiben.
2. Bei Sitzungen und sonstigen dienstlichen Zusammenkünften hat der Schutz der Nichtraucher Vorrang. Deshalb ist Rauchen in Sitzungsräumen sowie Lehr- und Unterrichtsräumen nicht gestattet; bei Bedarf sind Raucherpausen außerhalb der genannten Räume einzulegen. Die Sitzungsleitung ist gehalten, durch entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange zu sorgen.
3. In Kantinen und Cafeterien ist zu Zeiten der Essensausgabe das Rauchen grundsätzlich untersagt. In Aufenthalts- und Pausenräumen sind geeignete Maßnahmen, z.B. getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher, zum Schutz des Nichtrauchers vor Tabakrauch festzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Rauchen in diesen Räumen nicht gestattet.
4. In Aufzügen, Gängen mit Wartezonen für Besucher, Räumen mit Besucherverkehr, betrieblichen Telefonzellen, Toiletten und Dienstfahrzeugen ist das Rauchen nicht gestattet. Den Belangen der Raucher ist im Rahmen des Möglichen (z.B. durch Einrichtung von Raucherräumen und Raucherzonen) Rechnung zu tragen.
5. In den Bereichen, in denen Rauchen nicht gestattet ist, sollte in geeigneter Form auf das Rauchverbot hingewiesen werden.
6. Die Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft.